

**Sächsisches Gesetz
für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Sächsisches Brexit-Übergangsgesetz - SächsBrexitÜG)**

Vom 28. März 2019

Der Sächsische Landtag hat am 13. März 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Übergangsregelung**

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt im Landesrecht während des Übergangszeitraums gemäß den Artikeln 126 und 132 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1) als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

**§ 2
Ausnahmen**

§ 1 findet keine Anwendung auf § 15 Absatz 1 Satz 1 der [Sächsischen Gemeindeordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 13 Absatz 1 Satz 1 der [Sächsischen Landkreisordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) sowie sonstige Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Die Staatskanzlei gibt den Tag des Inkrafttretens im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.¹

Dresden, den 28. März 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

1 in Kraft: 1. Februar 2020 (siehe [Bekanntmachung vom 3. Februar 2020](#) [SächsGVBl. S. 28])